16. Wahlperiode 16. 06. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/9380 –

Möglichkeit der Ableistung des so genannten abschnittsweisen Zivildienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Januar 2008 angekündigt, dass die Option einer Verlängerung des Zivildienstes eingeführt werden soll. Im Mai 2008 ist dieser Vorschlag zurückgezogen worden, da in der Koalition hierüber keine Einigkeit zu erzielen war und die Fraktion der SPD sich strikt gegen diese Regelung aussprach.

Laut Auskunft des BMFSFJ war geplant, dass die Zivildienstleistenden statt der vorgeschriebenen neun Monate ab dem 1. Januar 2009 bis zu 15 Monate Zivildienst leisten können. Die Verlängerung, um bis zu sechs Monaten sollte dazu dienen, Wartezeiten zwischen Zivildienstende und Ausbildungsbeginn zu überbrücken. Das Instrument der Verlängerung des Zivildienstes wird von allen Parteien mit Ausnahme der Union strikt abgelehnt, unter anderem weil hierdurch die Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes nicht mehr gegeben ist. Trotzdem bleibt das Problem der Wartezeit zwischen Zivildienstende und Ausbildungsbeginn bestehen.

Bei den Überlegungen zur Erstellung des verworfenen Gesetzentwurfes fand der § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) keine Berücksichtigung. Diese kaum bekannte Vorschrift räumt bereits heute die Möglichkeit ein, die Ableistung des Zivildienstes zu teilen, wobei der erste Abschnitt sechs Monate dauern muss. Die restlichen drei Monate werden so abgeleistet, wie es im Einberufungsbescheid festgelegt wurde. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn sich der Zivildienstleistende und die Einsatzstelle über die zeitliche Einteilung einig sind. In der Praxis besteht heute das Problem, dass die Zivildienstleistenden nicht von der Existenz der Vorschrift wissen und auch nicht dahingehend beraten werden. Problematisch ist ebenfalls, dass bereits im Einberufungsbescheid die zeitliche Aufteilung des Zivildienstes fest geregelt werden muss. Eine nachträgliche Änderung des Einberufungsbescheids ist nicht möglich, selbst wenn eine einvernehmlich zwischen Zivildienstleistenden und Einsatzstelle ausgehandelte Aufteilung der Zivildienstzeit besteht und es dem Zivildienstleistenden nur hierdurch möglich ist, seine Ausbildung aufzunehmen.

Gerade durch die fast doppelt so hohe Zahl an verfügbaren Zivildienststellen verglichen mit der tatsächlichen Zahl der Zivildienstleistenden, dürfte es interessierten Zivildienstleistenden heute gut gelingen, eine Einsatzstelle zu finden, die mit einem geteilten Zivildienst einverstanden ist.

1. Wie werden die Zivildienstleistenden auf die Möglichkeit des § 24 Abs. 2 ZDG aufmerksam gemacht, und welche Anstrengungen wird die Bundesregierung unternehmen, um die Bekanntheit des § 24 Abs. 2 ZDG und die damit verbundene Möglichkeit z. B. ein Studium ohne zeitlichen Verzug aufnehmen zu können, zu erhöhen?

Jeder anerkannter Kriegsdienstverweigerer wird vom Bundesamt für den Zivildienst über den Dienst in Abschnitten informiert. Mit dem Anerkennungsbescheid wird das Merkblatt "Wichtige Hinweise für anerkannte Kriegsdienstverweigerer" versandt; dieses enthält u. a. auch die erforderlichen Hinweise zur Ableistung eines Dienstes in Abschnitten.

- 2. Aus welchem Grund sieht § 24 Abs. 2 Satz 3 ZDG zwingend die Ableistung eines sechsmonatigen ersten Abschnitts des Zivildienstes vor?
- 3. Warum müssen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 ZDG die weiteren Abschnitte nach der Ableistung der ersten sechs Monate bereits im Einberufungsbescheid festgelegt werden?
- 6. Warum ist die Aufteilung des neunmonatigen Zivildienstes nicht frei zwischen Einsatzstelle und Zivildienstleistenden verhandelbar, wenn § 24 Abs. 2 ZDG zur Anwendung kommt?
- 7. Warum darf der Einberufungsbescheid auch im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einsatzstelle und Zivildienstleistenden nachträglich nicht geändert werden?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2, 3, 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Die gesetzliche Regelung zum abschnittsweisen Zivildienst (§ 24 Abs. 2 ZDG) entspricht aus Gründen der Gleichbehandlung Zivil- und Wehrdienstleistender der Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG).

Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden. Wird ein Wehrpflichtiger aus Bedarfsgründen herangezogen, dauert der erste Abschnitt sechs Monate – diese Zeit wird im Regelfall für eine Basisausbildung bei der Bundeswehr benötigt. Damit besteht kein Ermessen hinsichtlich der Länge des ersten Abschnittes.

Mit dieser Regelung wird nicht zuletzt auch dem Wunsch der Dienstpflichtigen auf Planungssicherheit im Hinblick auf die weitere persönliche Lebens- und Berufsplanung Rechnung getragen.

4. Wie wird in der Praxis § 24 Abs. 3 ZDG, der eine Einberufung zum geteilten Zivildienst in besonderen Härtefällen regelt, von § 24 Abs. 2 ZDG abgegrenzt?

§ 24 Abs. 3 ZDG findet Anwendung, wenn es um Gründe geht, die in der Person des Zivildienstleistenden liegen. Es muss eine persönliche Härte im Sinne des § 11 Abs. 4 ZDG gegeben sein.

5. Warum ist es in den Fällen gemäß § 24 Abs. 3 ZDG möglich, den Zivildienst in Abschnitten abzuleisten die auch unter 6 Monaten liegen können, und warum kann hier auf eine Fixierung im Einberufungsbescheid verzichtet werden?

Die Dauer der einzelnen Abschnitte, deren Anzahl grundsätzlich zwei, in Ausnahmefällen drei nicht übersteigen darf, sowie die zeitlichen Abstände zwischen diesen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles.

- 8. Wie bewertet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit, nach der im gegenseitigen Einvernehmen von Zivildienstleistenden und Einsatzstelle der Einberufungsbescheid für die Ableistung der letzten drei Dienstmonate nachträglich abgeändert werden kann?
- 9. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit des geteilten Zivildienstes gemäß § 24 Abs. 2 ZDG, um ohne Zeitverzug Studium oder Ausbildung mit der Zivildienstzeit verbinden zu können?

Die im Zusammenhang stehenden Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Die Ableistung des Zivildienstes dient der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht. Der im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses abgeleistete Dienst unterliegt gesetzlichen Regelungen. Daher kann ein Zivildienstleistender seine Dienstzeit nicht im Einvernehmen mit der Dienststelle festlegen oder die zeitlichen Abschnitte seines Dienstes nach den eigenen Bedürfnissen ableisten. Im Übrigen würden hierdurch auch die Wehrdienstleistenden benachteiligt, für die die Schaffung einer derartigen Abänderungsmöglichkeit nicht vorgesehen ist.

10. Welche Möglichkeiten würde eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes dem Zivildienstleistenden bieten, die durch die Möglichkeit des § 24 Abs. 2 ZDG noch nicht besteht?

Die Bundesregierung verfolgt zurzeit keine Pläne, eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes gesetzlich zu regeln. Während eine – wie auch immer ausgestaltete – freiwillige Verlängerung darauf zielen würde, die tatsächliche Dienstzeit dem Wunsch des Zivildienstleistenden anzupassen und so eine in der Praxis und aus Sicht der Betroffenen schwerwiegende Ungleichbehandlung gegenüber Grundwehrdienstleistenden beseitigen würde, betrifft die Regelung des § 24 Abs. 2 ZDG nur die Aufteilung der neun Dienstmonate auf verschiedene Zeitabschnitte. Das Problem biografischer Lücken wird durch den abschnittsweisen Zivildienst nicht berührt, sondern allenfalls von der Zeit nach Beendigung des Zivildienstes in die Zeit zwischen den beiden Abschnitten verschoben.

11. Wie viele Zivildienstleistende leisteten in den Jahren 2003 bis 2007 einen geteilten Zivildienst gemäß § 24 Abs. 2 ZDG ab, und in wie vielen Fällen kam der § 24 Abs. 3 ZDG zur Anwendung (bitte Auflistung nach einzelnen Jahren)?

Hinsichtlich des Dienstes in Abschnitten gemäß § 24 Abs. 3 ZDG werden entsprechende statistische Erhebungen nicht geführt.

Zum Dienst in Abschnitten gemäß § 24 Abs. 2 ZDG ergeben sich seit 2003 folgende jährliche Dienstantritte:

Jahr	Dienst in Abschnitten
2003	27
2004	29
2005	41
2006	62
2007	56

12. Was ist nach Auffassung der Bundesregierung der Grund für die geringe Inanspruchnahme dieser Regelungen?

Für die Dienstpflichtigen ist – auch für ihre weitere Lebens- und Berufsplanung – die Ableistung ihres Pflichtdienstes in einem Abschnitt sinnvoll und vorteilhaft.